

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

# **Verordnung zum Reglement über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen**

(Abfallverordnung)

vom 18. Dezember 2007

Revision vom  
5. April 2011  
25. November 2014  
16. Dezember 2014  
20. September 2016  
28. Mai 2019

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## **1. Abfahren und Sammeleinrichtungen**

§ 1	Nutzung von Abfuhr und Sammeleinrichtungen	1
§ 2	Abfuhr von Kehricht und Sperrgut	1
§ 3	Übrige Abfahren	2
§ 4	Sammlung und Verwertung von Wertstoffen und Separatabfällen	3
§ 5	Kompostierung, Häckseldienst	4
§ 6	Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen	5
§ 7	Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungs- betrieben	6

## **2. Finanzierung**

§ 8	Kosten	6
§ 9	Gebühren	7
§ 10	Gebührensäcke/Sperrgutmarken	8
§ 11	Container	8
§ 12	Umgang mit Abfällen bei öffentlichen Anlässen	8

## **3. Schlussbestimmung**

§ 13	Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	9
------	--	---

Der Gemeinderat Reinach erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 2 des Reglements über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Abfallreglement) vom 27. August 2007 folgende Verordnung:

## **1. Abfahren und Sammeleinrichtungen**

### **§ 1 Nutzung von Abfuhr und Sammeleinrichtungen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Abfahren und Recycling-Stellen stehen der Bevölkerung und den in der Gemeinde zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.

<sup>3</sup>Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags erfolgen. Die Abfälle müssen vor äusseren negativen Einwirkungen geschützt werden.

<sup>4</sup>Die Benutzung der Recycling-Stellen ist an Werktagen von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

<sup>5</sup>Bei Recycling-Stellen dürfen nur die bezeichneten Abfälle ordnungsgemäss abgegeben werden.

<sup>6</sup>Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, sofern sie nicht speziell gekennzeichnet sind. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Hauskehricht oder Separatabfällen benutzt werden.

<sup>7</sup>Abfälle, die einer Sammeleinrichtung übergeben wurden, dürfen nur von Dritten entfernt werden, die mit deren Entsorgung beauftragt sind. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 2 Abfuhr von Kehricht und Sperrgut<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Abfuhr von Kehricht erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Abfuhrplan und Route werden von der Gemeinde festgelegt. Dabei können für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes abweichende Regelungen getroffen werden.

---

<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 28.05.2019

<sup>2</sup>Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. In den offiziellen Gebührensäcken (17lt-, 35lt- und 60lt-Säcke) der Gemeinde Reinach;
- b. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken (Sperrgutmarken) der Gemeinde Reinach, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück;
- c. Kehricht und Sperrgut in Norm-Containern mit den entsprechenden Gebührenchips.

<sup>3</sup>Bei Mehrfamilienhäusern, Überbauungen oder schlecht zugänglichen Stichstrassen kann eine Bereitstellung der Gebührensäcke in beschrifteten Containern verlangt werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen hat die Bereitstellung der Gebührensäcke mit einem 770lt-Norm-Container zu erfolgen.

<sup>4</sup>Von den ordentlichen Abfuhrn ausgeschlossen werden unbrennbare Abfallarten, Separat- und Sonderabfälle, insbesondere:

- a. Elektro- und Elektronikgeräte, wie z.B. Mixer, Rasierapparate, Fernseher oder Computer
- b. Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- c. Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle
- d. Medikamente
- e. Bauabfälle oder Schlamm
- f. Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- g. selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.

### **§ 3 Übrige Abfuhrn<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle eine separate Abfuhr an:

- a. Papier und Karton (monatlich)
- b. Grünut, Küchen und Speiseabfälle (i.d.R. Dez. - Febr.: alle 2 Wochen / März - Nov.: wöchentlich)
- c. Metall (3 mal jährlich).

---

<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 05.04.2011 und 28.05.2019

<sup>2</sup>Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen (andere Formen/Behälter sind nicht erlaubt):

- a. Papier und Karton sind separat bereitzustellen.  
Unbeschichtete und saubere Papierprodukte wie Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier etc. sind gebündelt, nicht in Papiersäcken bereitzustellen.  
Kartonschachteln, Wellkarton oder Flachkarton sind gebündelt bereitzustellen.  
Bei Betrieben mit grösseren Mengen sind für die Bereitstellung Norm-Container zu verwenden.
- b. Grüngut ist in Norm-Containern, in Bündeln zusammengeschnürt oder in einem luftdurchlässigen Behälter (Everbag, Korb etc.) bereitzustellen.  
Küchen-/Speiseabfälle sind in Norm-Containern (Mindestgrösse 80 Liter-Inhalt, Mindesthöhe 94 cm, mit Rollen, Farbe grün) bereitzustellen.
- c. Metallteile aller Art sind lose, Kleinteile in gut entleerbaren Behältern bereitzustellen. Kunststoff- oder Holzteile sind vorher zu entfernen.
- d. Brennbares Grobsperrgut, welches die Masse 200 cm x 100 cm x 50 cm nicht überschreitet, kann als Einzelstück oder als verschnürtes Bündel bereitgestellt werden. Unbrennbare Materialien sind möglichst zu entfernen.

#### **§ 4 Sammlung und Verwertung von Wertstoffen und Separat-abfällen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden Abfälle:

- a. Papier und Karton
- b. Glas
- c. Weissblechdosen
- d. Aluminium
- e. übrige Metalle
- f. brennbares Grobsperrgut

---

<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 05.04.2011 und 28.05.2019

- g. Gartenabfälle bis max. 5 m<sup>3</sup>
- h. Küchen- und Speiseabfälle
- i. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen)
- j. Textilien.

<sup>2</sup>Folgende Abfälle sind den Verkaufsstellen abzugeben. Die Gemeinde kann dafür eine Abnahmestelle anbieten.

- a. Elektro- und Elektronikgeräte
- b. Haushaltgrossgeräte
- c. Kühl- und Kompressorgeräte
- d. Leuchten und Leuchtmittel (FL-Röhren etc.)
- e. Batterien
- f. PET-Flaschen, PE Hohlkörper (Shampoo-Flaschen etc.).

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, sofern entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

## **§ 5 Kompostierung, Häckseldienst<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse und sorgt bei Bedarf für die Verwertung und den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

<sup>2</sup>Die Gemeinde fördert das Kompostieren durch folgende Massnahmen:

- a. Die Gemeinde stellt für einen neuen Gemeinschaftskompostplatz (ab min. 3 Haushalte) die Grundausrüstung (1 Drahtgittersilo, 1 Deckel und 1 Spaltstock etc.) für das Kompostieren im Sinne einer Leihgabe zur Verfügung;
- b. Pro Kubikmeter gesiebten Reifekompost erhält die Kompostiergemeinschaft einen Anerkennungsbeitrag von CHF 100.

<sup>3</sup>An diese finanzielle Unterstützung sind folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Die Kompostbenutzer nehmen an einer Kurzeinführung über das Kompostieren durch den Kompostberater teil;
- b. Die produzierte Kompostmenge ist Ende Jahr zu melden;

---

<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 05.04.2011

- c. Die Qualität des produzierten Komposts (Unkrautfreiheit, Pflanzenverträglichkeit) wird durch die Kompostberatung einmal pro Jahr bestätigt.

<sup>4</sup>Dem Häckseldienst können verholzte Gartenabfälle ab einer Menge von  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup>, bis zu einem Astdurchmesser von 15 cm und ab einer Länge von 50 cm nach Anmeldung bei der Gemeinde bereitgestellt werden.

<sup>5</sup>Das Häckselmaterial ist geordnet und von der Strasse her gut erreichbar auf privatem Grund bereitzulegen. Gegenstände wie Steine, Drähte, Schnüre etc., welche zu Störungen oder Beschädigungen des Häckslers führen können, sind zu entfernen.

<sup>6</sup>Das Häckselgut wird nicht abgeführt.

<sup>7</sup>Das Säubern des vom Häckselgut verunreinigten öffentlichen Areal ist Sache der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers.

## **§ 6 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen**

Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, müssen den dafür vorgesehenen Stellen übergeben werden. Sie dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)
- b. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide
- c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer
- d. Fotochemikalien
- e. Batterien, Akkumulatoren
- f. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen
- g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten
- h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten
- i. Elektrische und elektronische Geräte
- k. Motoren- und Speiseöle
- l. Tierkörper und Schlachtabfälle.

## **§ 7 Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben**

<sup>1</sup>Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben gelten dann als Siedlungsabfall, wenn deren Zusammensetzung mit derjenigen von Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Unsortierte Abfälle gelten grundsätzlich unabhängig von der Menge als Siedlungsabfall.

<sup>2</sup>Spezifische Betriebsabfälle sind in der Regel sortenrein anfallende Abfälle, die direkt mit der Tätigkeit des Betriebes in Zusammenhang stehen, wie z.B. Produktionsrückstände aus Kunststoff- oder Metallverarbeitung oder Altholzabfälle des Baugewerbes.

<sup>3</sup>Grundsätzlich sorgt der Betrieb selbst für die Entsorgung von betriebs-spezifischen Abfällen.

<sup>4</sup>Möchte ein Betrieb seine Siedlungsabfälle privat entsorgen, kann er beim Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung beantragen. Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Die anfallende Siedlungsabfallmenge ist zu gross: Pro Abfuhrtermin fallen mehr als ca. 500 kg gemischter Siedlungsabfall an.
- b. Die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen erfolgt schon heute nicht über 800-Liter Container, sondern beispielsweise über Press- oder Grosscontainer.
- c. Die anfallenden Abfälle sind für die wöchentliche Abfuhr ungeeignet. Auf Grund der Form, der Grösse oder der Konsistenz können die Abfälle nicht ohne Vorbehandlung in der KVA verbrannt werden.
- d. Der Betrieb muss den Nachweis erbringen, dass die Separatabfälle (Papier, Karton, Glas, Metall) nicht über die kostenlose Sammeleinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

## **2. Finanzierung**

### **§ 8 Kosten<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Für die Abfuhr von Kehricht werden die Gebühren mit dem Verkauf der offiziellen Gebührensäcke in den Grössen 17-, 35- und 60-Liter erhoben.

---

<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 20.09.2016 und 28.05.2019



<sup>2</sup>Für Sperrgut werden die Gebühren in Form von Sperrgutmarken veranschlagt. Diese sind für das Abfuhrpersonal gut erkennbar am bereitgestellten Einzelstück resp. Bündel anzubringen.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Entleerung von Containern mit vermischten Siedlungsabfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden gewichtsproportional verrechnet.

<sup>4</sup>Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wird der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 9 Gebühren<sup>1</sup>

Die Gebührenhöhe (inkl. MwSt.) beträgt für:

### - Kehrriech in Gebührensäcken

17lt-Gebührensäcke (bis max. 2,5 kg):	CHF	1.00
35lt-Gebührensäcke (bis max. 5 kg):	CHF	2.00
60lt-Gebührensäcke (bis max. 9 kg):	CHF	3.60

### - Sperrgut (maximal 2,0 m x 1.0 m x 0.5 m)

bis 10 kg: 1 Sperrgutmarke à CHF 3.70

Die Gemeinde kann max. 2 Sperrgutmarken pro Jahr mit dem offiziellen Abfallkalender gratis abgeben.

### - Container (für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe)

pro Leerung:	CHF	6.10
plus pro Kilogramm:	CHF	0.26

Die reguläre Gewerbeabfuhr erfolgt einmal pro Woche. Für eine zweimalige Leerung wird eine zusätzliche Jahrespauschale von CHF 150 (exkl. MwSt.) erhoben.

### - Gartenabfälle in Mehrweggebinden, Bündeln oder Containern und Küchen- und Speiseabfälle in Containern

---

<sup>1</sup> Revision gemäss GRB vom 05.04.2011, 25.11.2014, 16.12.2014, 20.09.2016 und 28.05.2019

Für die Sammlung von organischen Abfällen aus Haushalten bis max. 5m<sup>3</sup> lose pro Abfuhr werden keine Gebühren erhoben.

- Häckseldienst

Für den Häckseldienst werden keine Gebühren erhoben. Die max. Menge Häckselgut pro Häckseltag beträgt 5m<sup>3</sup> lose.

- tierische Abfälle

aus gewerblicher Tätigkeit oder

Nutztierhaltung pro kg

CHF 1.90

Haustiere bis 30 kg

gratis

### § 10 Gebührensäcke/Sperrgutmarken<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Gebührensäcke/Sperrgutmarken können bei der Gemeinde sowie an weiteren Verkaufsstellen erworben werden (gemäss Abfallkalender).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat schliesst mit den zusätzlichen Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Gebührensäcke/Sperrgutmarken, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb sowie weitere Einzelheiten ab.

### § 11 Container<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Container sind grundsätzlich auf privatem Grund abzustellen und, sofern erforderlich, erst unmittelbar vor der Abfuhr auf öffentliches Areal zu rollen. Nach der Leerung sind sie sofort wieder auf das Privatareal zurückzustellen.

<sup>2</sup>Container sind deutlich mit dem Firmennamen resp. dem Namen und/oder Adresse der Privatperson zu beschriften.

<sup>3</sup>Container sind in betriebstüchtigem Zustand zu halten. Verschmutzte oder übelriechende Container sind zu reinigen.

### § 12 Umgang mit Abfällen bei öffentlichen Anlässen<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwertbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr.

---

<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 28.05.2019

<sup>2</sup> Revision gem. GRB vom 05.04.2011 und 28.05.2019

<sup>2</sup>Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit 500 und mehr Teilnehmenden (OK und Besucher) darf nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, kann vom Veranstalter ein Antrag für eine Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat gestellt werden (spätestens 60 Tage vor dem Anlass).

### **3. Schlussbestimmung**

#### **§ 13 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 18. Dezember 2007 erlassen und auf den 01.01.2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Die bisherige Abfallverordnung vom 16. November 1993 wird auf das gleiche Datum aufgehoben.

<sup>3</sup>Für die Einführung der in § 12 Abs. 2 dieser Verordnung geregelten Pflicht zur Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr gewährt der Gemeinderat eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2009.

<sup>4</sup>Die Einführung der Gebührensäcke wird auf den 1. Januar 2020 beschlossen. Der Gemeinderat gewährt eine Übergangsfrist vom 1. Dezember 2019 bis 30. Juni 2020.

4153 Reinach, 18. Dezember 2007

#### **Gemeinderat Reinach BL**

Urs Hintermann	Peter Leuthardt
Gemeindepräsident	Verwalter